

Praxisinstrument für Vormünder

Einführung in das Thema internationaler Schutz

Praxisinstrument für Vormünder

Einführung in das Thema internationaler Schutz

Oktober 2023

Am 19. Januar 2022 wurde das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) in die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) umgewandelt. Alle Verweise auf das EASO sowie dessen Produkte und Gremien sind als Verweise auf die EUAA zu verstehen.



Manuskript abgeschlossen im September 2023

Weder die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) noch die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) noch Personen, die in deren Namen handeln, sind für die Verwendung der nachstehenden Informationen verantwortlich.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2025

PDF ISBN 978-92-9410-368-0 doi:10.2847/341958 BZ-03-23-276-DE-N

© Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) und Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA), 2025

Titelfoto: Photographee.eu © AdobeStock, 2025

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet. Für jede Verwendung oder Wiedergabe von Elementen, die nicht Eigentum der EUAA oder der FRA sind, muss gegebenenfalls direkt bei den jeweiligen Rechteinhabern eine Genehmigung eingeholt werden.

Über diese Veröffentlichungsreihe

Die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) und die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) haben gemeinsam eine Reihe von Praxisinstrumenten für Vormünder unbegleiteter Minderjähriger, die internationalen Schutz benötigen, erarbeitet. Ziel ist es, Vormünder bei der Wahrnehmung ihrer täglichen Aufgaben und Zuständigkeiten im Rahmen des Asylverfahrens, des Verfahrens gemäß der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin-III-Verordnung) (¹) und des Verfahrens zur Gewährung vorübergehenden Schutzes zu unterstützen. Die Praxisinstrumente dieser Veröffentlichungsreihe haben die folgenden Themen zum Gegenstand:

- vorübergehender Schutz,
- Einführung in das Thema internationaler Schutz,
- das Asylverfahren,
- länderübergreifende Verfahren.

Die vier Veröffentlichungen ergänzen einander.

Ziel dieser Praxisinstrumente ist es, Vormündern die Möglichkeit zu geben, Minderjährige im Verfahren besser zu informieren und zu unterstützen, um ihnen zu helfen, die Relevanz der einzelnen Schritte besser zu verstehen. Dies verbessert die sinnvolle Beteiligung der Minderjährigen und versetzt sie in die Lage, fundierte Entscheidungen zu treffen.

Ein reibungsloses Funktionieren der Vormundschaftssysteme ist von entscheidender Bedeutung für die Wahrung des Kindeswohls und der Kinderrechte. Vormünder müssen sicherstellen, dass den rechtlichen, sozialen, medizinischen und psychologischen Bedürfnissen der Minderjährigen im Laufe des betreffenden Verfahrens Rechnung getragen wird, bis eine dauerhafte Lösung für sie gefunden wird.

Im Vorfeld der Ausarbeitung dieser Praxisinstrumente konsultierten die EUAA und die FRA das Europäische Vormundschaftsnetz für eine kurze Bedarfsanalyse, um die Ziele und Themen der Praxisinstrumente festzulegen.

Entsprechend der Zielgruppe dieser Veröffentlichungsreihe basieren die Instrumente auf dem Handbuch der FRA und der Europäischen Kommission zum Thema Vormundschaft (²) und stehen in Einklang mit den Schulungsmodulen der FRA für Vormünder (³) sowie dem Schulungsprogramm der EUAA (⁴).

(¹) Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) (ABl. L 180 vom 29.6.2013).

(²) FRA und Europäische Kommission, [Vormundschaft für Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen – Handbuch zur Stärkung der Vormundschaftsregelungen im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind](#), 30.6. 2014.

(³) Die E-Learning-Website der FRA ist verfügbar unter <https://e-learning.fra.europa.eu/>.

(⁴) Der Schulungskatalog der EUAA ist verfügbar unter <https://euaa.europa.eu/publications/training-catalogue-20222023>.

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	5
Über dieses Instrument	6
1. Was ist internationaler Schutz?	8
1.1. Flüchtlingseigenschaft.....	9
1.2. Subsidiärer Schutz.....	10
2. Die wichtigsten Grundsätze des internationalen Schutzes.....	14
3. Der Rechtsrahmen für die Rechte des Kindes im Zusammenhang mit dem internationalen Schutz	19
3.1. Internationaler und regionaler Rechtsrahmen.....	19
3.2. Rechtsrahmen der EU	20
4. Aufgaben des Vormunds zur Unterstützung von Minderjährigen, die internationalen Schutz beantragen.....	24
4.1. Wie unterstütze ich den Minderjährigen?.....	24
4.2. Wahrung des Kindeswohls im Asylverfahren	29
4.3. Erleichterung der Beteiligung des Minderjährigen	31
Anhang 1. Weiterführende Literatur.....	33
Verzeichnis der Abbildungen.....	36



Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Begriffsbestimmung
ARL	Anerkennungsrichtlinie – Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung)
AufnahmeRL	Richtlinie über Aufnahmebedingungen – Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung)
EMRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Fassung der Protokolle Nr. 11 und 14 (Europarat, 4. November 1950, SEV Nr. 5)
EU+-Staaten	EU-Mitgliedstaaten und assoziierte Schengen-Staaten
EUAA	Asylagentur der Europäischen Union
Flüchtlingskonvention	Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge aus dem Jahr 1951 sowie das zugehörige Protokoll aus dem Jahr 1967 (im Asylrecht der EU und in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union: „Genfer Flüchtlingskonvention“)
FRA	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
GEAS	Gemeinsames Europäisches Asylsystem
KRK	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention)
Mitgliedstaaten	EU-Mitgliedstaaten
VRL	Asylverfahrensrichtlinie – Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung)

Über dieses Instrument

Der Schwerpunkt dieses Instruments liegt auf der Einführung in das Thema internationaler Schutz (⁵).

Ziel ist es, neu bestellten Vormündern den Begriff des internationalen Schutzes, die möglichen Schutzformen, die im Rahmen des Asylverfahrens gewährt werden können, den geltenden Rechtsrahmen und die einschlägigen Rechte des Kindes nahezubringen.

Das Instrument ist in vier Abschnitte gegliedert:

1. Was ist internationaler Schutz?

Dieses Kapitel beinhaltet die grundlegenden Begriffsbestimmungen des Völkerrechts und des EU-Rechts sowie einen allgemeinen Überblick über die Flüchtlingseigenschaft und den subsidiären Schutzstatus.

2. Die wichtigsten Grundsätze des internationalen Schutzes

In diesem Kapitel werden die Grundsätze der Nichtzurückweisung, das Recht, Asyl zu beantragen, das Recht auf Leben und das Verbot der Folter erläutert.

3. Der Rechtsrahmen für die Rechte des Kindes im Zusammenhang mit dem internationalen Schutz

In diesem Kapitel werden die im Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention, KRK) (⁶) verankerten Grundsätze und wesentlichen Rechte sowie deren Bedeutung für den internationalen Schutz erläutert.

4. Aufgaben des Vormunds zur Unterstützung von Minderjährigen, die internationalen Schutz beantragen

Dieses Kapitel bietet Vormündern Orientierungshilfen zu den wichtigsten Aspekten, die bei der Unterstützung von Minderjährigen beim Zugang zu internationalem Schutz zu berücksichtigen sind.

Das Instrument beinhaltet Hyperlinks zu weiteren Veröffentlichungen und Informationen zum Thema internationaler Schutz.

(⁵) Weitere Informationen über den vorübergehenden Schutz sind der folgenden Veröffentlichung zu entnehmen: EUAA und FRA, [Practical Tool for Guardians – Temporary protection for unaccompanied children fleeing Ukraine](#) (Praxisinstrument für Vormünder – Vorübergehender Schutz für unbegleitete, aus der Ukraine geflüchtete Kinder), November 2022.

(⁶) Generalversammlung der Vereinten Nationen, [Übereinkommen über die Rechte des Kindes](#), 20.11.1989, Vertragsserie der Vereinten Nationen, Bd. 1577, S. 3.

Haftungsausschluss

Zum Zeitpunkt der Fertigstellung der vorliegenden Veröffentlichung war die Reformierung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) durch die Organe der EU noch nicht abgeschlossen. Mehrere Rechtsinstrumente lagen nur als Vorschläge vor und nicht in ihrer endgültigen, angenommenen Fassung. Daher wurde diese Veröffentlichung auf der Grundlage der Rechtsinstrumente des GEAS erarbeitet, die zum Zeitpunkt ihrer Auffassung in Kraft waren.

Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen wurden mit äußerster Sorgfalt recherchiert, bewertet und analysiert. Das Dokument erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

1. Was ist internationaler Schutz?

Internationaler Schutz ist der **Schutz**, den Staaten Drittstaatsangehörigen gewähren, denen **in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten (bei Staatenlosen), die Gefahr einer Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens droht**. Eine Person kann internationalen Schutz benötigen, wenn sie wegen der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder weil sie Gefahr liefe, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, nicht in ihr Herkunftsland oder das Land ihres gewöhnlichen Aufenthalts zurückzukehren wagt.

Im Völkerrecht sind die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 und das zugehörige Protokoll aus dem Jahr 1967 (⁷) die wichtigsten Rechtsinstrumente im Bereich des internationalen Schutzes, insbesondere im Hinblick auf die **Flüchtlingseigenschaft** und den **Grundsatz der Nichtzurückweisung**. In der Flüchtlingskonvention sind die Definition des Begriffs „Flüchtlings“, die Rechte von Flüchtlingen und die internationalen Normen für den Umgang mit ihnen festgelegt.

Auf europäischer Ebene wurde das GEAS geschaffen, um die Gewährung internationalen Schutzes zu regeln und die Achtung der Grundrechte zu gewährleisten. Mit der Richtlinie 2011/95/EU (Anerkennungsrichtlinie, ARL) (⁸) wurde eine **weitere Form des internationalen Schutzes** eingeführt, **der sogenannte „subsidiäre Schutz“**.

Der vorübergehende Schutz ist ebenfalls eine Form des internationalen Schutzes. Er wurde als Sonderregelung eingeführt, um im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen aus Drittländern, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, den betreffenden Personen sofort einen vorübergehenden Schutz zu bieten. Die Rechtsgrundlage für den vorübergehenden Schutz bildet die Richtlinie 2001/55/EG des Rates (⁹), die im Jahr 2001 nach den Konflikten im ehemaligen Jugoslawien erlassen wurde, jedoch erst im März 2022, nach der militärischen Invasion Russlands in die Ukraine, erstmals angewandt wurde. Die Richtlinie 2001/55/EG des Rates wurde angewandt, um es den Menschen, die aus der Ukraine geflohen waren, zu ermöglichen, vorübergehenden Schutz zu beantragen und in der EU unmittelbar Schutz zu erhalten.

(⁷) Generalversammlung der Vereinten Nationen, Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, Genf, 28. 7. 1951, Vertragsserie der Vereinten Nationen, Bd. 189, S. 137, und Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 31.1.1967, Vertragsserie der Vereinten Nationen, Bd. 606, S. 267 (im EU-Asylrecht und in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union: „Genfer Flüchtlingskonvention“).

(⁸) Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) (ABl. L 337 vom 20.12.2011).

(⁹) Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001).



Einige Mitgliedstaaten gewähren weitere Formen des nationalen Schutzes, etwa für Minderjährige (auf der Grundlage ihrer Minderjährigkeit), Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen (für Studienzwecke oder aus gesundheitlichen Gründen) oder einen besonderen Schutz für die Opfer häuslicher Gewalt.



Relevante Veröffentlichung

Weitere Informationen über die Anwendung der Richtlinie über die Gewährung vorübergehenden Schutzes auf Minderjährige sind der folgenden Veröffentlichung zu entnehmen: EUAA und FRA, [Practical Tool for Guardians – Temporary protection for unaccompanied children fleeing Ukraine](#) (Praxisinstrument für Vormünder – Vorübergehender Schutz für unbegleitete, aus der Ukraine geflüchtete Kinder), November 2022.

1.1. Flüchtlingseigenschaft

In der Flüchtlingskonvention von 1951⁽¹⁰⁾ und der ARL⁽¹¹⁾ wird der Flüchtlingsbegriff definiert.



Artikel 2 Buchstabe d ARL (Neufassung)

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck [...] „Flüchtling“ einen Drittstaatsangehörigen, der aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder einen Staatenlosen, der sich aus denselben vorgenannten Gründen außerhalb des Landes seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts befindet und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht dorthin zurückkehren will und auf den Artikel 12 [Ausschluss] keine Anwendung findet.

Ein Antragsteller erfüllt die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, wenn alle unten aufgeführten Kriterien des Flüchtlingsbegriffs auf ihn zutreffen.

- Er befindet sich **außerhalb** des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder – bei Staatenlosen – außerhalb des Landes seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts;
- er hat eine **begründete Furcht vor Verfolgung**;
- die Verfolgung erfolgt aus einem oder mehreren von **fünf Gründen** (Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe);

⁽¹⁰⁾ Artikel 1 Abschnitt A Absatz 2 der Flüchtlingskonvention.

⁽¹¹⁾ Artikel 2 Buchstabe d ARL.

- wegen dieser Furcht **kann oder will** der Antragsteller **den Schutz** seines Landes **nicht in Anspruch nehmen**.

Es ist keine der Ausschlussklauseln anwendbar. Eine Ausschlussklausel ist anwendbar, wenn schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass ein Minderjähriger – der das Mindestalter für die Strafmündigkeit erreicht hat – beispielsweise Kriegsverbrechen oder außerhalb des Landes, in dem er Asyl beantragt hat, eine schwere nichtpolitische Straftat begangen hat (oder, mit Blick auf subsidiären Schutz, dass er eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit des Mitgliedstaats darstellt) (12).

In der ARL werden zentrale Elemente des Flüchtlingsbegriffs definiert: die Verfolgungshandlungen (13), die Akteure, von denen die Verfolgung ausgehen kann (14), die Akteure, die Schutz bieten können (15), die fünf Verfolgungsgründe (16) sowie die Ausschlussgründe (17).

1.2. Subsidiärer Schutz

Die Flüchtlingseigenschaft kann nur zuerkannt werden, wenn die begründete Furcht vor Verfolgung zumindest mit einem der fünf oben genannten Gründe in Zusammenhang steht. Es gibt andere Situationen, in denen Personen bei einer Rückkehr in ihr Herkunftsland Gefahr laufen würden, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, und daher schutzbedürftig sind. In dem Asylbesitzstand der EU ist daher eine weitere Form des internationalen Schutzes vorgesehen: der subsidiäre Schutz.

(12) Die in der ARL festgelegten Gründe für den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtlings und der Gewährung subsidiären Schutzes lauten ähnlich wie die Bestimmungen des Artikels 1 Abschnitt F der Flüchtlingskonvention von 1951 und wurden von diesen abgeleitet. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die in der ARL für den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtlings (Artikel 12) bzw. von der Gewährung subsidiären Schutzes (Artikel 17) festgelegten Gründe nicht vollständig identisch sind. In Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b fehlen einige der im Zusammenhang mit dem Ausschluss von der Flüchtlingseigenschaft relevanten Kriterien für schwere Straftaten. Darüber hinaus werden in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 17 Absatz 3 zusätzliche Gründe für den Ausschluss von der Gewährung subsidiären Schutzes eingeführt. Weitere Hinweise finden Sie im [EASO-Praxisleitfaden: Ausschluss](#), Januar 2017.

(13) Artikel 9 ARL.

(14) Artikel 6 ARL.

(15) Artikel 7 ARL.

(16) Artikel 10 ARL.

(17) Artikel 12 und 17 ARL.





Artikel 2 Buchstabe f ARL (Neufassung)

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck [...] „Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz“ einen Drittstaatsangehörigen oder einen Staatenlosen, der die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllt, der aber stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass er bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland oder, bei einem Staatenlosen, in das Land seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts tatsächlich Gefahr liefe, einen ernsthaften Schaden [...] zu erleiden, und auf den Artikel 17 Absätze 1 und 2 keine Anwendung findet.

Eine Person erfüllt die Voraussetzungen für die Gewährung subsidiären Schutzes, wenn sie

- **die Voraussetzungen** für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft **nicht erfüllt** und
- bei einer Rückkehr in ihr Herkunftsland **tatsächlich Gefahr liefe**, einen ernsthaften Schaden zu erleiden.

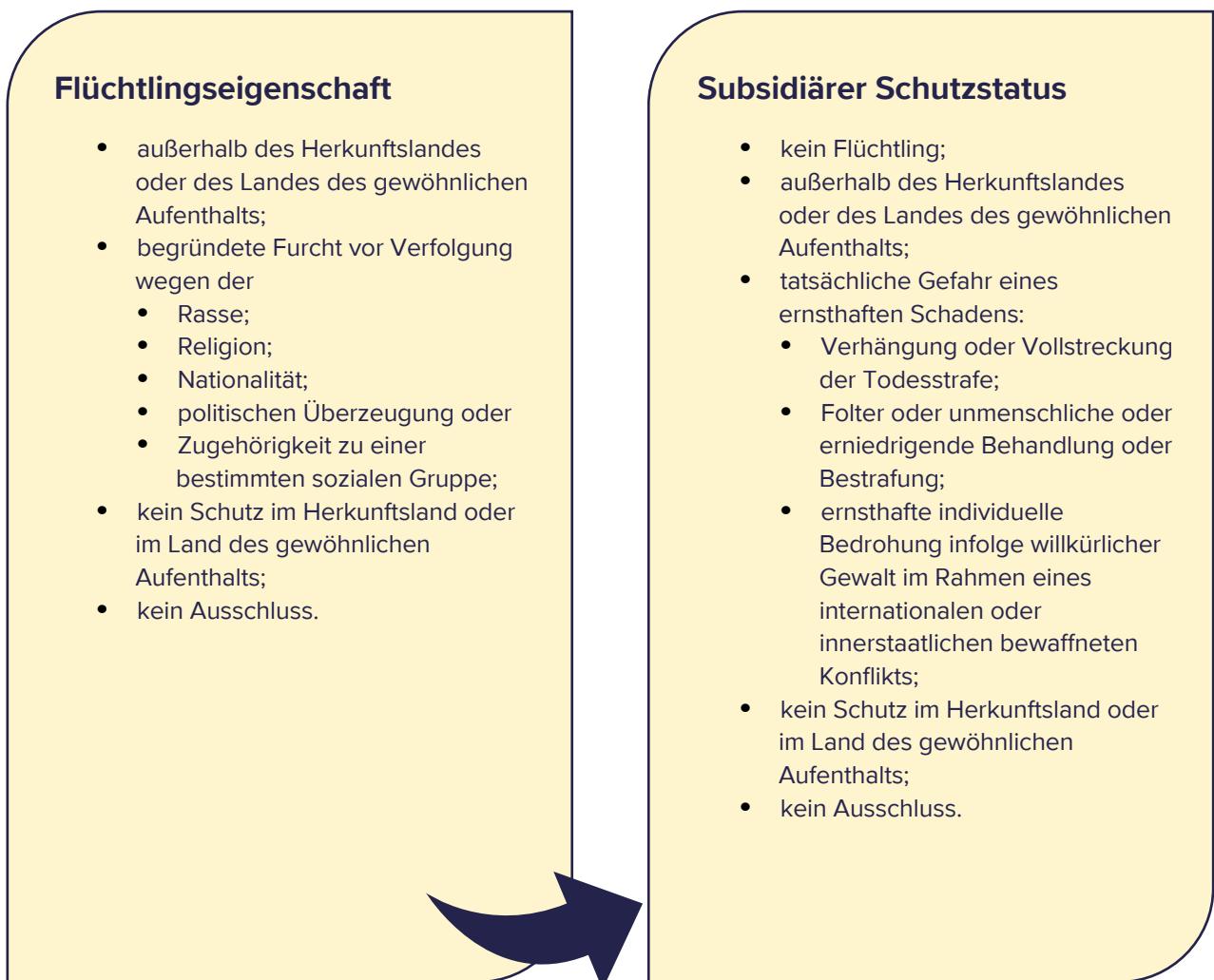
Als ernsthafter Schaden gilt:

- die Verhängung oder Vollstreckung der **Todesstrafe** oder
- Folter oder **unmenschliche** oder erniedrigende **Behandlung** oder Bestrafung oder
- eine ernsthafte individuelle **Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson** infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ⁽¹⁸⁾.

Die Asylbehörde prüft immer zunächst, ob der Antragsteller die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling erfüllt; ist dies nicht der Fall, wird festgestellt, ob der Antragsteller Anspruch auf subsidiären Schutz hat ⁽¹⁹⁾.

⁽¹⁸⁾ Artikel 15 ARL.

⁽¹⁹⁾ Artikel 10 Absatz 2 der [Richtlinie 2013/32/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung) (ABl. L 180/60 vom 29.6.2013) (VRL).

Abbildung 1. Formen des Schutzes

Es ist darauf hinzuweisen, dass einige EU+-Staaten möglicherweise im Rahmen des Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes oder auf Antrag bei den zuständigen Behörden auf der Grundlage ihrer nationalen Rechtsvorschriften darüber hinaus eine Form des nationalen Schutzes gewähren. Aufenthaltstitel, die aus humanitären Gründen gewährt werden, gelten nicht als eine Form des internationalen Schutzes. Diese Aufenthaltstitel sind in der Regel befristet und können unter Umständen erneuert werden. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte Ihren nationalen Rechtsvorschriften.





Praxistipp

Es ist wichtig, dass Sie als Vormund die Elemente der Begriffsbestimmung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes kennen, damit Sie den Minderjährigen im Asylverfahren anleiten, ihn bei der Registrierung des Antrags unterstützen und dafür sorgen können, dass er bei der persönlichen Anhörung die relevanten Dokumente vorlegt und sachdienliche Aussagen macht.

Wenn der Minderjährige Ihnen beispielsweise erzählt, dass er im Falle seiner Rückkehr verfolgt würde oder Gefahr liefe, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, könnten Sie ihn darauf hinweisen, dass es wichtig ist, auch die zuständige Behörde darüber in Kenntnis zu setzen.



2. Die wichtigsten Grundsätze des internationalen Schutzes

In den internationalen Menschenrechtsnormen ⁽²⁰⁾ ist festgelegt, dass Regierungen bestimmte Maßnahmen ergreifen und auf bestimmte Handlungen verzichten müssen, um die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Einzelpersonen oder Gruppen zu wahren und zu schützen. Als Menschenrechte gelten gemeinhin die unveräußerlichen Rechte, die jedem Menschen alleine aufgrund seines Menschseins zustehen. Sie basieren auf den grundlegenden Prinzipien der Universalität, Gleichheit und Nichtdiskriminierung und sind in Verträgen, im Völker gewohnheitsrecht, im EU-Recht, in nationalen Rechtsvorschriften und anderen Normen verankert, in denen sie definiert werden und die dazu beitragen, dass ihre uneingeschränkte Wahrnehmung garantiert wird. Die Menschenrechte gelten für alle Menschen, einschließlich aller Personen, die um internationalen Schutz nachsuchen. Nachstehend ist der Zusammenhang zwischen dem Recht auf Asyl und einigen zentralen Grundrechten dargestellt.

Abbildung 2. Zusammenhang zwischen Grundrechten und dem Recht auf Asyl



Nach dem Grundsatz der Nichtzurückweisung sind die Staaten verpflichtet, niemanden auf irgendeine Weise in ein Land auszuweisen oder zurückzuweisen, in dem ihm Verfolgung und/ oder Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung drohen. Der Grundsatz der Nichtzurückweisung ist ein Kernprinzip des internationalen und EU-

⁽²⁰⁾ Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte, „International Human Rights Law“, verfügbar unter <https://www.ohchr.org/en/instruments-and-mechanisms/international-human-rights-law>.



Flüchtlingsrechts. Er ist in der Flüchtlingskonvention von 1951⁽²¹⁾ sowie in einer Reihe von Menschenrechtsinstrumenten⁽²²⁾ verankert.

Das Verbot der Zurückweisung gilt für alle der Hoheitsgewalt eines Staates unterstehenden Personen und auch im Kontext der Einreiseverweigerung und Zurückweisung an den Grenzen. Es ist in jeder Phase des Asylverfahrens auf jede Form der erzwungenen Rückkehr anwendbar, einschließlich Abschiebung, Ausweisung, Auslieferung, Überstellung ohne formelles Auslieferungsverfahren (außerordentliche Überstellung) und Einreiseverweigerung an der Grenze.

Der **Grundsatz der Nichtzurückweisung gilt unter allen Umständen**, unabhängig von der Rechtsstellung einer Person (z. B. auch für Migranten ohne Papiere) und mit Blick auf alle Verwaltungsentscheidungen über den Verbleib oder die Rückführung (z. B. Ausweisung) einer im Hoheitsgebiet aufhältigen Person.

Nach dem Grundsatz der Nichtzurückweisung sind sowohl die unmittelbare als auch die mittelbare Zurückweisung verboten.

- **Unmittelbare** Zurückweisung bedeutet, dass eine Person in ein Land rückgeführt wird, in dem ihr Verfolgung und/oder Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung drohen.
- **Mittelbare** Zurückweisung (auch „Kettenzurückweisung“ oder „indirekte Zurückweisung“) bedeutet, dass eine Person in ein Drittland abgeschoben wird, ohne dass hinreichende Garantien dafür vorliegen, dass sie dort vor einer Zurückweisung in ein Land geschützt ist, in dem ihr Verfolgung und/oder Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung drohen.

Vor einer Einreiseverweigerung oder einer Abschiebung in ein Drittland müssen die Behörden in jedem Einzelfall eine **zuverlässige Beurteilung** der Gefahr der unmittelbaren oder mittelbaren Zurückweisung vornehmen.

⁽²¹⁾ Nach Maßgabe des Artikels 33 der Flüchtlingskonvention darf keiner der vertragschließenden Staaten *einen Flüchtling auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten ausweisen oder zurückweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde.*

⁽²²⁾ Generalversammlung der Vereinten Nationen, *Convention Against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment* Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, 10.12.1984, Vertragsserie der Vereinten Nationen, Bd. 1465, S. 85; Generalversammlung der Vereinten Nationen, *International Covenant on Civil and Political Rights* (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte), 16.12.1966, Vertragsserie der Vereinten Nationen, Bd. 999, S. 171; Europarat, Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Fassung der Protokolle Nr. 11 und 14, 4.11.1950, SEV Nr. 5 (EMRK); Europäische Union, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 26.10.2012, 2012/C 326/02.

Kollektivausweisung

Kollektivausweisungen sind ebenfalls verboten.

Das bedeutet, dass Staaten Personen nicht abschieben dürfen, ohne ihre persönlichen Umstände geprüft zu haben und infolgedessen ohne ihnen Gelegenheit gegeben zu haben, ihre Argumente gegen die von der zuständigen Behörde ergriffene Maßnahme vorzubringen.

Mit diesem Verbot soll sichergestellt werden, dass jede Entscheidung über eine Abschiebung auf einer Einzelfallprüfung basiert, bei der die individuellen Umstände und der Hintergrund der betreffenden Person berücksichtigt werden.

Eine Ausweisung gilt als „kollektiv“, wenn keine angemessene und objektive Einzelfallprüfung für jede Einzelperson innerhalb der Gruppe vorgenommen wurde. Die Größe der ausgewiesenen Gruppe ist dabei unerheblich: Bereits zwei Personen können als eine Gruppe gelten (23).

Der Grundsatz der Nichtzurückweisung steht in einem direkten Zusammenhang zum Recht auf Asyl, das besagt, dass Personen, die um internationalen Schutz nachsuchen, Zugang zum eigenen Hoheitsgebiet sowie zu gerechten und wirksamen Asylverfahren zu gewähren ist.



Praxistipp

Es ist wichtig, dass Sie als Vormund den Grundsatz der Nichtzurückweisung gut kennen. Nur so können Sie während des gesamten Asylverfahrens sicherstellen, dass Minderjährigen nicht die Einreise in das Land verweigert wird, in dem sie um Schutz nachsuchen könnten, und sie nicht in ein Land abgeschoben oder rückgeführt werden, in dem ihnen Verfolgung und/oder Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung drohen.

Sie sollten auch den Minderjährigen über diesen Grundsatz informieren, sodass er auf die Gefahren hinweisen kann, die ihm in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, im Land seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts oder in einem Drittland, in das er abgeschoben werden könnte, drohen.

Recht auf Asyl

Das Recht auf Asyl ist ein Grundrecht, durch das gewährleistet wird, dass eine Person, die internationalen Schutz benötigt, tatsächlich die Möglichkeit hat, bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen.

(23) Artikel 4 des Protokolls Nr. 4 zur EMRK.



Im Völkerrecht, insbesondere in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte aus dem Jahr 1948 (24), ist festgelegt, dass das Recht auf Asyl ein unveräußerliches und unabdingbares Recht ist und „[j]eder Mensch [...] das Recht [hat], in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen“.

Auf EU-Ebene ist das Recht auf Asyl in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert (25).

Es ist zu beachten, dass die Gewährung des Zugangs zum Asylverfahren nicht zwangsläufig bedeutet, dass dem Antragsteller internationaler Schutz gewährt wird. Die zuständige Behörde prüft den Antrag sorgfältig, bevor sie darüber entscheidet, ob der betreffenden Person Schutz gewährt wird oder nicht.

Viele Erwachsene und Minderjährige, die möglicherweise internationalen Schutz benötigen, kennen die mit der Beantragung internationalen Schutzes verbundenen Rechte, Pflichten und Verfahren nicht. Daher kommt all jenen, die im Bereich der Migration unmittelbar mit den Betroffenen in Kontakt kommen, die äußerst wichtige Aufgabe zu, dafür zu sorgen, dass sie alle ihr Recht auf Asyl wahrnehmen können und Zugang zu internationalem Schutz haben. Hierzu werden Personen, die möglicherweise internationalen Schutz beantragen möchten, proaktiv ermittelt, über die Möglichkeit, Asyl zu beantragen, aufgeklärt und an die zuständigen Behörden verwiesen.

Der Wunsch, Asyl zu beantragen, kann in jeder beliebigen Form zum Ausdruck gebracht werden. Das bedeutet, dass er auch mündlich geäußert werden kann. Diesbezüglich ist zu beachten, dass dabei nicht zwangsläufig die Worte „Asyl“ oder „Flüchtling“ ausgesprochen werden müssen. Es genügt, dass in irgendeiner Form der Wunsch zum Ausdruck gebracht wird, um internationalen Schutz zu ersuchen. Beispielsweise reicht es aus, der „Furcht vor einer Rückkehr“ Ausdruck zu verleihen.



Praxistipp

Als Vormund haben Sie die maßgebliche Aufgabe, sicherzustellen, dass das Recht auf Asyl uneingeschränkt wahrgenommen werden kann. Beispielsweise können Sie dafür sorgen, dass ein Minderjähriger Zugang zum Asylverfahren erhält, wenn er zum Ausdruck gebracht hat, dass er Asyl benötigt, ohne ausdrücklich die Begriffe „Asyl“ oder „internationaler Schutz“ verwendet zu haben.

(24) Artikel 14 der [Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte](#), Generalversammlung der Vereinten Nationen, 10.12.1948, Resolution 217 A (III).

(25) Artikel 18 der [Charta der Grundrechte der Europäischen Union](#), 26.10.2012 (ABl. C 326 vom 26.10.2012, 2012/C 326/02).

Verbot der Folter

Das Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung ist eng mit dem im vorangegangenen Kapitel erläuterten Grundsatz der **Nichtzurückweisung** verbunden. Die Staaten sind verpflichtet, **Personen innerhalb ihres Hoheitsgebiets vor der Gefahr einer solchen Behandlung oder Bestrafung zu schützen**, unabhängig davon, ob diese Gefahr innerhalb oder außerhalb ihres Hoheitsgebiets besteht (26). Dies ist ein unabdingbares Recht.

Recht auf Leben

Im Völkerrecht ist das Recht auf Leben in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankert: „Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person“ (27).

Darüber hinaus ist das Recht auf Leben in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgeschrieben (28). Die Mitgliedstaaten und ihre Bediensteten haben die positive Verpflichtung, Leben zu schützen und hierzu auch präventive Maßnahmen zu ergreifen (29). Dies ergibt sich aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, die gemäß Artikel 52 Absatz 3 der Charta für die Auslegung der in ihr verankerten Rechte maßgeblich ist.

(26) Das Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung ist in Artikel 4 der EU-Charta mit folgendem Wortlaut verankert: „Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.“ Das Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung ist ein absolutes Recht – das heißt, es sind keine Ausnahmen oder Bedingungen zulässig. Das bedeutet, dass weder das öffentliche Interesse noch die Rechte anderer Personen oder die Handlungen des Opfers, auch wenn diese gefährlich oder kriminell sein mögen, eine durch diesen Artikel verbotene Behandlung rechtfertigen können.

(27) Artikel 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.

(28) Artikel 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union: „(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Leben. (2) Niemand darf zur Todesstrafe verurteilt oder hingerichtet werden.“

(29) Zu diesen präventiven Maßnahmen zählen beispielsweise der Schutz einer Person vor dem Ertrinken in den Hoheitsgewässern eines Staates, der Schutz einer Person vor Gewalt durch andere oder Selbstverletzung und der Schutz von Personen, die in der Nähe von gefährlichen Industriestandorten leben, im Falle einer Katastrophe. Dies ist zu bedenken, wenn ein Antragsteller auf internationalen Schutz über Selbstmord spricht oder ein in Haft genommener Antragsteller angibt, dass er an Tuberkulose oder HIV leidet und Arzneimittel benötigt. In diesen Fällen sind staatliche Akteure verpflichtet, präventive Maßnahmen zu ergreifen, um das Leben der Antragsteller zu schützen.





3. Der Rechtsrahmen für die Rechte des Kindes im Zusammenhang mit dem internationalen Schutz

3.1. Internationaler und regionaler Rechtsrahmen

Das wichtigste internationale Rechtsinstrument für die Rechte Minderjähriger ist das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention, KRK). Alle Mitgliedstaaten haben die KRK ratifiziert und sind verpflichtet, sie auf alle Minderjährigen in ihrem Hoheitsgebiet anzuwenden – unabhängig von deren Staatsangehörigkeit oder Rechtsstellung. In der KRK sind die sozialen, wirtschaftlichen, politischen, bürgerlichen und kulturellen Rechte Minderjähriger verankert.

Der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes überwacht die Einhaltung der KRK durch die Vertragsstaaten und stellt Leitlinien und Empfehlungen für ihre Umsetzung und Auslegung bereit.



Artikel 22 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes

Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragsparteien angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht. (Hervorhebungen hinzugefügt)

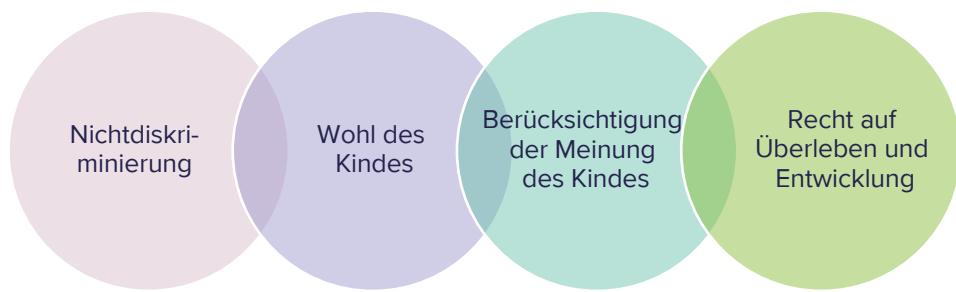
Es ist darauf hinzuweisen, dass Minderjährige, die internationalen Schutz beantragen, alle in der KRK festgelegten Rechte genießen. Um jedoch die Rechte und den Schutz der als besonders gefährdet geltenden Minderjährigen im Asylverfahren sicherzustellen, ist die Wahrung bestimmter Rechte von besonderer Bedeutung, namentlich der Rechte auf

- Asyl;
- Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung;
- Freiheit;
- Familienleben;
- Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit;
- Bildung;

- medizinische Versorgung;
- Unterbringung;
- Sozialleistungen und soziale Sicherheit;
- einen Namen, eine Staatsangehörigkeit und eine Identität.

In der KRK sind vier verbindliche Grundsätze verankert, die für die Anwendung der darin festgelegten Rechte maßgeblich sind.

Abbildung 3. Die vier verbindlichen Grundsätze des Übereinkommens über die Rechte des Kindes



Auf regionaler Ebene werden die Rechte Minderjähriger, die um Asyl nachsuchen, durch zahlreiche Übereinkommen und die entsprechenden Vertragsorgane geschützt (30).

3.2. Rechtsrahmen der EU

Die einschlägigen Strategien und geltenden Rechtsvorschriften der EU bieten einen Rahmen für den Schutz der Rechte Minderjähriger im Asylverfahren und erstrecken sich auf alle Aspekte, einschließlich der Aufnahmebedingungen, der Prüfung der Anträge und der Integration der Minderjährigen.

Gemäß dem Vertrag über die Europäische Union (31) ist die EU zur Förderung des Schutzes der Rechte des Kindes verpflichtet. Weitere Bestimmungen über den Schutz dieser Rechte finden sich in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Verordnungen und Richtlinien sowie der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (32).

(30) Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte; Europarat, [European Social Charter. Collected texts \(7th edition\)](#), aktualisiert am 1.1.2015; Council of Europe Convention on the Protection of Children against Sexual Exploitation and Sexual Abuse [Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch](#), SEV Nr. 201, in Kraft getreten am 1.7.2010; [Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels](#), SEV Nr. 197, in Kraft getreten am 1.2.2008.

(31) [Vertrag über die Europäische Union \(konsolidierte Fassung\)](#) (ABl. C 326 vom 26.10.2012).

(32) FRA, [Handbook on European law relating to the rights of the child](#) (Handbuch zu den europarechtlichen Grundlagen im Bereich der Rechte des Kindes), Ausgabe 2022, Februar 2022.





In der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (33) sind drei allgemeine Grundsätze festgelegt, die sich an die KRK anlehnhen:

- Kinder müssen ihre Meinung frei äußern dürfen. Ihre Meinung muss in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt werden;
- bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein;
- jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

In den sechs Rechtsinstrumenten, die als „Bausteine“ des GEAS gelten, ist eine Reihe von Bestimmungen über Minderjährige festgelegt.

- Gemäß der **Richtlinie über Aufnahmeverbedingungen (AufnahmeRL)** (34) sind für Antragsteller ein menschenwürdiger Lebensstandard und vergleichbare Lebensbedingungen in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang wird in der AufnahmeRL **unmittelbar** auf Minderjährige und unbegleitete Minderjährige Bezug genommen, und es werden Mindestnormen für auf sie zugeschnittene Aufnahmeverbedingungen festgelegt (35).
- Mit der **VRL** wurde ein gemeinsamer Rechtsrahmen eingeführt, um die Unterschiede zwischen den nationalen Asylverfahren der Mitgliedstaaten zu verringern und die Qualität und Effizienz der Entscheidungsfindung zu gewährleisten. In dieser Richtlinie werden spezifische Garantien für Minderjährige im Asylverfahren festgelegt (36).
- In der **ARL**, in der die Bedingungen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz geregelt sind, sind spezifische Garantien für Minderjährige

(33) Artikel 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

(34) [Richtlinie 2013/33/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung) (ABl. L 180 vom 29.6.2013).

(35) In den Erwägungsgründen und Artikeln der AufnahmeRL wird auf die folgenden Begriffe und Konzepte Bezug genommen: „Minderjähriger“ (Artikel 2 Buchstabe d), „unbegleiteter Minderjähriger“ (Artikel 2 Buchstabe e), „Familienangehörige“ (Artikel 2 Buchstabe c), „Vertreter“ (Artikel 2 Buchstabe j), „Einheit der Familie“ (Erwägungsgrund 9), „Wohl des Kindes“/„Kindeswohl“ (Erwägungsgrund 22, Artikel 2 Buchstabe j, Artikel 23 und 24), „Wohl des Minderjährigen“ (Artikel 11 Absatz 2), „schutzbedürftige Personen“ (Artikel 21 und 22), Dokumente (Artikel 6), „Suche nach Familienangehörigen des unbegleiteten Minderjährigen“ (Artikel 24 Absatz 3).

(36) In den Erwägungsgründen und Artikeln der VRL wird auf die folgenden Begriffe und Konzepte Bezug genommen: „Minderjähriger“ (Artikel 2 Buchstabe l), „unbegleiteter Minderjähriger“ (Artikel 2 Buchstabe m), „Vertreter“ (Artikel 2 Buchstabe n, Artikel 25), „Wohl des Kindes“/„Interessen des Minderjährigen“/„Kindeswohl“ (Erwägungsgrund 33, Artikel 2 Buchstabe n, Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 25 Absatz 6), das Recht unbegleiteter Minderjähriger auf Zugang zu unentgeltlichen Rechtsauskünften (Artikel 25 Absatz 4), „Bestimmung des Alters“ (Artikel 25 Absatz 5), das Recht Minderjähriger, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, wobei der Antrag auf internationalen Schutz im Falle unbegleiteter Minderjähriger in deren Namen durch die zuständigen Behörden förmlich gestellt werden kann (Artikel 7 Absatz 3).

festgelegt⁽³⁷⁾). In dieser Richtlinie wird darüber hinaus ausdrücklich anerkannt, dass bestimmte Maßnahmen gerade deswegen einer Verfolgung gleichkommen, weil sie gegen Minderjährige gerichtet sind. Nach Maßgabe der ARL können Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind, als Verfolgung gelten⁽³⁸⁾. Hierzu zählen beispielsweise die Rekrutierung von Minderjährigen, die Verstümmelung weiblicher Genitalien/Beschneidung, familiäre und häusliche Gewalt sowie Zwangs- oder Kinderehen⁽³⁹⁾.

- Die **Dublin-III-Verordnung**, in der die Kriterien zur Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats festgelegt werden, enthält konkrete Bestimmungen für Minderjährige, in denen für sie spezifische Garantien und spezifische Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats festgelegt sind⁽⁴⁰⁾.
- In der **Eurodac-Verordnung**, welche die Rechtsgrundlage einer EU-Datenbank für den Abgleich von Fingerabdrücken zur Gewährleistung der wirksamen Durchführung der Dublin-III-Verordnung bildet, wird auf das Kindeswohl Bezug genommen⁽⁴¹⁾.
- In der **Richtlinie über die Gewährung vorübergehenden Schutzes**⁽⁴²⁾ sind Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen festgelegt. Sie wurde erstmals im März 2022, nach der militärischen Invasion Russlands in die Ukraine, angewandt. In dieser Richtlinie sind bestimmte Verpflichtungen der Mitgliedstaaten für den Schutz von Minderjährigen

⁽³⁷⁾ In den Erwägungsgründen und Artikeln der ARL wird auf die folgenden Begriffe und Konzepte Bezug genommen: „Minderjähriger“ (Artikel 2 Buchstabe k), „Familienangehörige“ (Artikel 2 Buchstabe j), „unbegleiteter Minderjähriger“ (Artikel 2 Buchstabe l), „Familienverband“ (Erwägungsgrund 18), „Wohl des Kindes“/„Wohl des Minderjährigen“/„Wohl der minderjährigen Person“ (Erwägungsgründe 18, 19, 27 und 38, Artikel 20 Absatz 5), das Recht auf Informationen (Artikel 22 und 31), „Wahrung des Familienverbands“ (Artikel 23), „Suche nach Familienangehörigen“ (Artikel 31 Absatz 5), „kinderspezifische Formen von Verfolgung“ (Erwägungsgrund 28).

⁽³⁸⁾ Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe f und Artikel 10 ARL.

⁽³⁹⁾ UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 8: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1(A) 2 und 1(F) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 22.12.2009, HCR/GP/09/08.

⁽⁴⁰⁾ Artikel 6 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) (ABl. L 180 vom 29.6.2013).

⁽⁴¹⁾ Das Kindeswohl findet Erwähnung in Erwägungsgrund 35 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europols auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Neufassung) (ABl. L 180 vom 29.6.2013).

⁽⁴²⁾ Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12).





festgelegt, und die Europäische Kommission hat Empfehlungen zur Erfüllung dieser Verpflichtungen bereitgestellt (43).



Relevante Veröffentlichung

Weitere Informationen über die Anwendung der Richtlinie über die Gewährung vorübergehenden Schutzes auf Minderjährige sind der folgenden Veröffentlichung zu entnehmen: EUAA und FRA, *Practical Tool for Guardians – Temporary protection for unaccompanied children fleeing Ukraine* (Praxisinstrument für Vormünder – Vorübergehender Schutz für unbegleitete, aus der Ukraine geflüchtete Kinder), November 2022.

(43) Europäische Kommission, Website zum vorübergehenden Schutz, verfügbar unter https://home-affairs.ec.europa.eu/policies/migration-and-asylum/common-european-asylum-system/temporary-protection_en.

4. Aufgaben des Vormunds zur Unterstützung von Minderjährigen, die internationalen Schutz beantragen

4.1. Wie unterstütze ich den Minderjährigen?

Grundsätzlich werden den Vormündern unbegleiteter Minderjähriger in den völkerrechtlichen und europäischen Normen mit Blick auf die Gewährleistung der Wahrung des Kindeswohls die nachstehend aufgeführten Aufgaben und Zuständigkeiten zugewiesen.



Relevante Veröffentlichung

Ein ausführlicher Überblick über die Rolle des Vormunds in dem Verfahren ist der folgenden Veröffentlichung zu entnehmen: EUAA und FRA, *Practical Tool for Guardians – The asylum procedure Praxisinstrument für Vormünder – Das Asylverfahren*, Oktober 2023.

Schutz der Sicherheit und des Wohlbefindens des Minderjährigen

- Seien Sie verfügbar und erreichbar, und widmen Sie jedem einzelnen Minderjährigen genügend Zeit.
- Bauen Sie ein von Respekt und Würde geprägtes Vertrauensverhältnis zu dem Minderjährigen auf.
- Sorgen Sie für die Sicherheit des Minderjährigen. Hierzu zählt auch, dass der Minderjährige eine angemessene Betreuung und angemessene Leistungen erhält und vor allen Formen von Gewalt und Ausbeutung sowie den diesbezüglichen Gefahren geschützt wird.
- Unterstützen und erleichtern Sie die Ermittlung und/oder Bewertung der besonderen Bedürfnisse des Minderjährigen sowie weiterer Hinweise auf seine Schutzbedürftigkeit und verweisen Sie den Minderjährigen an die Dienste, deren Leistungen er benötigt.
- Unterstützen Sie den Minderjährigen bei der Einschreibung an Schulen und anderen Bildungseinrichtungen sowie bei der Beantragung der benötigten Leistungen.
- Unterstützen Sie den Minderjährigen beim Übergang in das Erwachsenenleben und ein unabhängiges Leben.
- Prüfen Sie familiäre Bindungen und helfen Sie bei der Suche nach Familienangehörigen und/oder der Familienzusammenführung, wenn dies dem Kindeswohl dient.
- Unterstützen Sie den Minderjährigen in allen Verwaltungsangelegenheiten.



Fördern Sie die Beteiligung des Minderjährigen, indem Sie sich seine Meinungen anhören, sorgen Sie dafür, dass andere die Meinungen des Minderjährigen berücksichtigen, und erteilen Sie ihm Informationen

Als Vormund sollten Sie den Minderjährigen über seine Rechte und Ansprüche, die verfügbaren Leistungen und die unterschiedlichen ihn betreffenden Verfahren aufklären, einschließlich der konkreten Schritte und der möglichen Ergebnisse der Verfahren. Sie sollten den Minderjährigen proaktiv in alle Entscheidungen einbeziehen und ihm zusichern, dass der Grundsatz der Vertraulichkeit gewahrt wird, sodass sich der Minderjährige sicher genug fühlt, um seine Meinung zu äußern.

Fungieren Sie als Schnittstelle zwischen dem Minderjährigen und anderen

- Fungieren Sie als Anwalt des Minderjährigen und vertreten Sie seine Rechte und Interessen gegenüber den einzelnen Behörden und Diensteanbietern sowie in den unterschiedlichen Verfahren. Sorgen Sie dafür, dass der Minderjährige Zugang zu Informationen anderer Akteure hat, wie beispielsweise von Rechtsanwälten oder Sozialarbeitern.
- Unterstützen Sie den Minderjährigen in den unterschiedlichen Verfahren und helfen Sie ihm, die Inhalte der behördlichen Mitteilungen, Entscheidungen und Verfahren sowie ihre Bedeutung für ihn zu verstehen. Stellen Sie sicher, dass er alles richtig versteht und bei Bedarf Unterstützung durch einen Dolmetscher oder Kulturmittler erhält.

Helfen Sie bei der Ermittlung einer dauerhaften Lösung, die dem Kindeswohl dient

- Helfen Sie im Sinne des Kindeswohls bei der Ermittlung und Umsetzung einer dauerhaften Lösung für den Minderjährigen im Aufnahmeland, im Herkunftsland oder in einem Drittland.

Nehmen Sie für den Minderjährigen gegebenenfalls Rechtshandlungen vor, unterstützen Sie ihn in Rechtsverfahren und sorgen Sie dafür, dass er Zugang zu Rechtsbeistand und -beratung hat

- Ergänzen Sie die Teilgeschäftsfähigkeit des Minderjährigen, indem Sie beispielsweise in seinem Namen amtliche Dokumente unterzeichnen.
- Stellen Sie für den Minderjährigen einen Antrag auf internationalen Schutz, wenn dies dem Kindeswohl dient.
- Begleiten Sie den Minderjährigen zu Anhörungen und Gesprächen.

- Stellen Sie sicher, dass das Recht des Minderjährigen auf Rechtsbeistand gewahrt wird. In manchen Fällen kann dies auch den Zugang zu Rechtsauskünften sowie Rechtsberatung und -vertretung einschließen.
- Verwalten Sie das Eigentum des Minderjährigen.
- Willigen Sie nach vorheriger Aufklärung in medizinische Untersuchungen und Behandlungen des Minderjährigen ein, gegebenenfalls auch in eine medizinische Untersuchung zum Zwecke der Altersbestimmung. Halten Sie zunächst Rücksprache mit dem Minderjährigen und behalten Sie das Kindeswohl im Auge (44).



Relevante Schulungsmaterialien

Wenn Sie weitere Informationen über Ihre Rolle als Vormund benötigen und Ihre Fähigkeiten verbessern möchten, empfiehlt sich ein Blick in die Schulungsmaterialien, die die FRA in enger Zusammenarbeit mit dem Europäischen Vormundschaftsnetz erarbeitet hat: <https://e-learning.fra.europa.eu/>. Die Schulungen basieren auf dem Völkerrecht und EU-Normen, insbesondere der KRK, den Normen des Europarates und dem EU-Recht.

Die Schulungsmaterialien haben das gesamte Spektrum der mit einer Vormundschaft verbundenen Leistungen zum Gegenstand, und es werden die unterschiedlichsten Kontexte berücksichtigt, in denen in der EU Schulungen zu unbegleiteten Minderjährigen durchgeführt werden. Ziel ist es, eine kohärente Lernerfahrung zu gewährleisten. Die Materialien können auch an unterschiedliche Kontexte angepasst werden, sodass sie für die Berufs- und Hochschulbildung sowie für die Schulung von Freiwilligen herangezogen und auf den nationalen oder lokalen Bedarf zugeschnitten werden können. Sie bauen auf früheren Arbeiten der FRA zum Thema Vormundschaft auf.



Relevante Empfehlung des Europarates

Weitere Informationen über wirksame Vormundschaftsregelungen für unbegleitete und von ihren Eltern getrennte Minderjährige im Migrationskontext sind der Empfehlung CM/Rec(2019)11 des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten (45) zu entnehmen.

Die wichtigsten Aspekte des internationalen Schutzes

Bei unbegleiteten Minderjährigen sollten Sie im Zusammenhang mit dem internationalen Schutz insbesondere die folgenden Aspekte berücksichtigen.

(44) Für weitere Informationen siehe EASO, *EASO-Praxisleitfaden für die Altersbestimmung – Zweite Auflage*, 2018.

(45) *Recommendation CM/Rec(2019)11 of the Committee of Ministers to member States on effective guardianship for unaccompanied and separated children in the context of migration*, (Empfehlung CM/Rec(2019)11 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zur wirksamen Vormundschaft für unbegleitete und von ihrer Familie getrennte Kinder im Zusammenhang mit Migration) 11.12.2019.





- **Bewertung der besonderen Situation des Minderjährigen im Sinne des Kindeswohls:** In diesem Zusammenhang werden gemeinsam mit dem Minderjährigen sämtliche rechtlichen Optionen – wie beispielsweise internationaler Schutz oder vorübergehender Schutz – in Betracht gezogen und bewertet. In manchen Ländern kann diese Bewertung von Kinderschutzbehörden und/oder Asylbehörden vorgenommen werden, wobei Sie als der bestellte Vormund einbezogen werden.
- **Registrierung:** Als Vormund sollten Sie den Minderjährigen bei der Registrierung und bei der Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz im Rahmen des nationalen Verfahrens unterstützen. Bedenken Sie, dass in manchen Fällen eine Form des nationalen Schutzes für den Minderjährigen möglicherweise eine bessere Option darstellt (z. B. Aufenthaltstitel auf der Grundlage der Minderjährigkeit, Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen – für Studienzwecke oder aus gesundheitlichen Gründen – oder ein besonderer Schutz für die Opfer häuslicher Gewalt), und unterstützen Sie ihn auch in diesen Verfahren.



Relevante Veröffentlichung

Weitere Informationen über diese Phase des Verfahrens sind der folgenden Veröffentlichung zu entnehmen: EASO, [Praxisleitfaden zur Registrierung – Stellung von Anträgen auf internationalem Schutz](#), Dezember 2021.

- **Persönliche Anhörung:** Wenn der Minderjährige das Asylverfahren durchläuft, sollten Sie sicherstellen, dass er die Bedeutung der persönlichen Anhörung und deren mögliches Ergebnis versteht.



Relevante Veröffentlichungen

Weitere Informationen über diese Phase des Verfahrens sind den Leitfäden der EUAA zu unterschiedlichen Themen im Zusammenhang mit der Prüfung von Anträgen auf internationalem Schutz zu entnehmen. Alle Leitfäden sind verfügbar unter <https://euaa.europa.eu/practical-tools-and-guides>.

- **Unterbringung:** Durch die AufnahmeRL wird für alle Minderjährigen ein einheitliches Niveau der im Rahmen der Aufnahmebedingungen gewährten Vorteile gewährleistet. Zudem wird in dieser Richtlinie festgelegt, dass die Mitgliedstaaten die spezielle Situation bestimmter Gruppen schutzbedürftiger Antragsteller auf internationalen Schutz – darunter auch unbegleiteter Minderjährige – berücksichtigen müssen ⁽⁴⁶⁾. Darüber hinaus ist eine Beurteilung der besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen bei der Aufnahme vorgesehen ⁽⁴⁷⁾. Mit Artikel 23 AufnahmeRL soll sichergestellt werden, dass das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt wird. Artikel 24 AufnahmeRL beinhaltet Bestimmungen für die Aufnahme und Behandlung unbegleiteter Minderjähriger.

⁽⁴⁶⁾ Artikel 21 AufnahmeRL.

⁽⁴⁷⁾ Artikel 22 AufnahmeRL.



Relevante Veröffentlichung

Weiterführende Informationen sind der folgenden Veröffentlichung zu entnehmen: [EASO-Leitfaden zu Aufnahmebedingungen für unbegleitete Minderjährige: operative Normen und Indikatoren](#), Dezember 2018.

- **Zugang zu Bildung:** Nach Maßgabe der AufnahmeRL müssen die Mitgliedstaaten minderjährigen Antragstellern in ähnlicher Weise wie den eigenen Staatsangehörigen den Zugang zum Bildungssystem gestatten, solange keine Ausweisungsmaßnahme gegen sie vollstreckt wird (48). Sobald sie in der Schule angemeldet sind, sollten unbegleitete Minderjährige unter Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnisse dieselben Leistungen in Anspruch nehmen können wie die eigenen minderjährigen Staatsangehörigen. Als Vormund sollten Sie dafür sorgen, dass der Minderjährige tatsächlich Zugang zu hochwertigen Bildungsangeboten erhält. Möglicherweise müssen Sie ihn bei der Erfüllung verwaltungstechnischer Auflagen unterstützen, beispielsweise im Zusammenhang mit der Anerkennung von Bildungsabschlüssen oder Zeugnissen oder beim Zugang zu Sprachkursen.
- **Zugang zu medizinischer Versorgung und anderer Unterstützung:** In der AufnahmeRL wird in mehreren Artikeln auf die Gesundheitsversorgung Bezug genommen (49). Unbegleitete Minderjährige haben unter Umständen besondere Bedürfnisse und damit Anspruch auf medizinische Versorgung und andere Unterstützung. Hierzu zählen beispielsweise die psychologische Unterstützung für minderjährige Zeugen von Kriegsverbrechen oder Leistungen für minderjährige Vergewaltigungsoptfer. Als Vormund sollten Sie sicherstellen, dass der Minderjährige an die einschlägigen Dienste verwiesen wird und tatsächlich Zugang dazu hat.
- **Familienzusammenführung:** Als Vormund sollten Sie einen engen Kontakt zwischen dem Minderjährigen und den Eltern des Minderjährigen fördern, sofern dies dem Kindeswohl dient. Wenn der Minderjährige keinen Kontakt zu seinen Eltern oder Familienangehörigen hat oder nichts über deren Verbleib weiß, sollte der Vormund die Behörden anhalten, nach Familienangehörigen zu suchen und gegebenenfalls letztendlich eine Familienzusammenführung in die Wege zu leiten.



Relevante Veröffentlichung

Weitere Informationen über die Garantien im Asylverfahren sind der folgenden Veröffentlichung zu entnehmen: EUAA und FRA, [Practical Tool for Guardians – The asylum procedure Praxisinstrument für Vormünder – Das Asylverfahren](#), Oktober 2023.

(48) Artikel 14 AufnahmeRL.

(49) Artikel 13, 17 und 19 AufnahmeRL.



Alternative rechtliche Optionen in Ihrem Land

Von dem betreffenden EU+-Staat auszufüllen.

Länderspezifische Informationen über alternative Optionen sind auf der Plattform „Who is Who in International Protection in the EU+“ der EUAA verfügbar: <https://whoiswho.euaa.europa.eu/>.

Bitte beachten Sie, dass „andere rechtliche Optionen“ der Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz durch Minderjährige gegebenenfalls nicht entgegenstehen sollten.

4.2. Wahrung des Kindeswohls im Asylverfahren

In jedem dem Kindeswohl dienenden Verfahren ist Folgendes gebührend zu berücksichtigen: die Ansichten des Minderjährigen sowie seiner Eltern/Betreuungspersonen oder des Vormunds, die Identität des Minderjährigen, das familiäre Umfeld, die familiären Beziehungen und Kontakte, die Situation im Herkunftsland, der Schutzbedarf, die Betreuung, der Schutz und die Sicherheit des Minderjährigen, einschließlich seines Wohlergehens und seiner Entwicklung, die Schutzbedürftigkeit des Minderjährigen, einschließlich der Gefahren, die ihm drohen und der Akteure, die ihm Schutz bieten können, der Grad seiner Integration im Aufnahmeland, seine psychische und physische Gesundheit, seine Bildung und sein sozioökonomischer Status (50).

Die diesbezügliche Analyse kann von Sozialarbeitern durchgeführt werden, die bei der Asylbehörde beschäftigt sind oder bei anderen Akteuren beschäftigt sind und der Asylbehörde zur Verfügung gestellt werden. Dabei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen: das Geschlecht sowie die sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität des Minderjährigen, seine nationale, ethnische oder soziale Herkunft, seine Religion, eine Behinderung, sein Einwanderungs- oder Aufenthaltsstatus, seine Staatsangehörigkeit, sein Alter, sein wirtschaftlicher Status, seine politischen oder sonstigen Anschauungen (51) sowie sein kultureller und sprachlicher Hintergrund oder sonstige Merkmale.

(50) UNHCR, *2021 UNHCR Best Interests Procedure Guidelines: Assessing and Determining the Best Interests of the Child* (Verfahrensleitlinien 2021 des UNHCR für das Kindeswohl: Beurteilung und Bestimmung des Kindeswohls), Mai 2021.

(51) Vereinte Nationen, *Joint general comment No. 3 (2017) of the Committee on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families and No. 22 (2017) of the Committee on the Rights of the Child on the general principles regarding the human rights of children in the context of international migration*, (Gemeinsame allgemeine Bemerkung Nr. 3 (2017) des Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und Nr. 22 (2017) des Ausschusses für die Rechte des Kindes zu allgemeinen Grundsätzen in Bezug auf die Menschenrechte von Kindern im Zusammenhang mit internationaler Migration) 16.11.2017, Abschnitt I, Absatz 3.



Praxistipp

Als Vormund müssen Sie gewährleisten, dass die Behörden bei allen den Minderjährigen betreffenden Entscheidungen eine Bewertung des Kindeswohls vornehmen (⁵²). Dies gilt beispielsweise für Entscheidungen über die Sicherheit, Unterbringung, Bildung, Gesundheitsversorgung, Freizeitaktivitäten und rechtliche Vertretung des Minderjährigen, seine mögliche Neuansiedlung und/oder Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat, andere dauerhafte Lösungen sowie die Suche nach Familienangehörigen und die Familienzusammenführung. Im Zuge der Bewertung muss dem Anspruch des Minderjährigen auf rechtliches Gehör entsprochen werden (vgl. den nächsten Abschnitt).

Sie sollten Entscheidungen, die sich nachteilig auf den Minderjährigen auswirken, mit allen geeigneten Mitteln nachverfolgen, eingreifen, wenn das Wohlergehen des Minderjährigen gefährdet ist, und im Rahmen Ihrer Zuständigkeit jede Entscheidung anfechten, die dem Kindeswohl zuwiderläuft und/oder diesem nicht dienlich ist.

Im Sinne des Kindeswohls müssen die Entscheidungsträger eine umfassende Bewertung der Bedürfnisse des Minderjährigen im Asylverfahren vornehmen und diese Bedürfnisse berücksichtigen. Das bedeutet, dass Sie den Minderjährigen während des gesamten Verwaltungsverfahrens unterstützen und sich an die Behörden wenden, wenn der Minderjährige besondere Bedürfnisse hat – beispielsweise mit Blick auf seine Unterbringung, Bildung und Gesundheitsversorgung. Sie haben die Aufgabe, sich für das Wohlergehen des Minderjährigen einzusetzen und zu reagieren, wenn er bei der Kommunikation mit den Behörden und der Verwaltung Schwierigkeiten hat.



Relevante Veröffentlichung

Weitere Informationen über die spezifischen Maßnahmen im Rahmen des Asylverfahrens sind einer anderen Veröffentlichung dieser Reihe zu entnehmen: EUAA und FRA, *Practical Tool for Guardians – The asylum procedure (Praxisinstrument für Vormünder – Das Asylverfahren)*, Oktober 2023.

Einen umfassenden Überblick finden Sie in EASO, *EASO-Praxisleitfaden zum Wohl des Kindes in Asylverfahren*, 2019.

(⁵²) Vereinte Nationen, Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, *Joint general comment No. 3 (2017) of the Committee on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families and No. 22 (2017) of the Committee on the Rights of the Child on the general principles regarding the human rights of children in the context of international migration*, (Gemeinsame allgemeine Bemerkung Nr. 3 (2017) des Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und Nr. 22 (2017) des Ausschusses für die Rechte des Kindes zu allgemeinen Grundsätzen in Bezug auf die Menschenrechte von Kindern im Zusammenhang mit internationaler Migration) 16.11.2017, CMW/C/GC/3-CRC/C/GC/22; Vereinte Nationen, Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, *Joint general comment No. 4 (2017) of the Committee on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families and No. 23 (2017) of the Committee on the Rights of the Child on State obligations regarding the human rights of children in the context of international migration in countries of origin, transit, destination and return*, (Gemeinsame allgemeine Bemerkung Nr. 4 (2017) des Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und Nr. 23 (2017) des Ausschusses für die Rechte des Kindes zu Verpflichtungen des Staates in Bezug auf die Menschenrechte von Kindern im Zusammenhang mit internationaler Migration in Herkunfts-, Transit-, Ziel- und Rückkehrländern) 16. November 2017, CMW/C/GC/4-CRC/C/GC/23.





Praxistipp

Als Vormund sollten Sie an den einschlägigen Bewertungen bezüglich des Minderjährigen mitwirken, um sicherzustellen, dass seine Rechte und das Kindeswohl bei allen Entscheidungsfindungsprozessen eine vorrangige Erwägung sind und dem Anspruch des Minderjährigen auf rechtliches Gehör entsprochen wird. Dies ist in Artikel 12 KRK und Artikel 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vorgegeben.

4.3. Erleichterung der Beteiligung des Minderjährigen

Minderjährige haben Anspruch auf rechtliches Gehör (Artikel 12 KRK). Das bedeutet, sie haben das Recht, dass ihre Ansichten gehört und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt werden. Dieses Recht gilt bei allen den Minderjährigen betreffenden Entscheidungen, die beispielsweise bezüglich der Erbringung von Leistungen sowie im Zusammenhang mit administrativen und gerichtlichen Verfahren getroffen werden. Minderjährige haben in unterschiedlichem Maße das Bedürfnis, dass ihre Ansichten gehört werden und Gehör finden – manche Minderjährige sind schüchtern, haben ein eingeschränktes Hör- oder Sprechvermögen oder benötigen einen Dolmetscher. Manche sind daran gewöhnt, ihre Meinungen zu formulieren und zu äußern, während andere möglicherweise Schwierigkeiten damit haben. Der Vormund sollte auch die Erwartungen des Minderjährigen steuern, da die Entscheidungen der Behörden seinen Wünschen möglicherweise nicht immer entsprechen.

Bei den meisten unbegleiteten Minderjährigen, die um internationalen Schutz nachsuchen, müssen die Behörden und Diensteanbieter sicherstellen, dass sie Unterstützung durch eine dolmetschende Person erhalten und die Verdolmetschung den Qualitätsstandards entspricht. Die dolmetschende Person darf Inhalt und Aussage der Kommunikation nicht verzerrn, sie muss neutral sein und darf den Minderjährigen zu keinem Zeitpunkt einschüchtern. Möglicherweise sind für den Minderjährigen das Geschlecht der dolmetschenden und der anhörenden Person relevant. Daher sollte er diesbezüglich nach seinen Wünschen gefragt werden. Dies gilt insbesondere, wenn der Minderjährige Gewalt erfahren hat oder ausgebeutet wurde oder bei der Anhörung sensible Themen angesprochen werden.

Dieses Recht steht in engem Zusammenhang mit dem Recht auf Information. Minderjährige haben zu jedem Zeitpunkt das Recht, sich Informationen zu beschaffen und sie zu empfangen

und weiterzugeben (⁵³). Die Informationen sind in einer Sprache zu erteilen, die der Minderjährige versteht. Die Verantwortung dafür, dass dem Minderjährigen Informationen erteilt werden, liegt bei allen Akteuren, die mit ihm in Kontakt kommen – sie ist jedoch auch ein sehr wichtiger Aspekt Ihrer Rolle als Vormund. Es ist denkbar, dass der Minderjährige nicht angemessen informiert wurde oder die Informationen missverstanden oder vergessen hat. Dieses Recht steht in engem Zusammenhang mit dem Anspruch auf Rechtsberatung.

Das Recht auf Vertraulichkeit sollte im Asylverfahren zu jedem Zeitpunkt gewahrt werden. Der Minderjährige sollte darüber unterrichtet werden, dass alle seine Angaben vertraulich behandelt und unter keinen Umständen an die Behörden seines Herkunftslandes weitergeleitet werden. Informationen müssen in kindgerechter Form und unter Berücksichtigung des Alters und der Reife des Minderjährigen erteilt werden.



Praxistipp

Als Vormund sind Sie dafür verantwortlich, dass dem Minderjährigen angemessene Informationen erteilt werden.

Des Weiteren empfiehlt es sich, dass Sie dem Minderjährigen die Möglichkeit geben und ihn ermutigen, ohne Unterbrechungen zu erzählen, das Gesagte nicht beurteilen und dem Minderjährigen nicht widersprechen oder seine Angaben in Frage stellen. Lassen Sie den Minderjährigen und seine Familie Fragen stellen und holen Sie aktiv seine Zustimmung ein, bevor Sie Informationen weitergeben. Planen Sie ausreichend Zeit für Pausen und Unterbrechungen ein, um dem Minderjährigen Gelegenheit zu geben, sich zu bewegen, zu spielen und sich mit seinen Freunden zu beschäftigen. Helfen Sie bei der Ermittlung und Anwendung der am besten geeigneten Verfahren für die Kommunikation mit Minderjährigen mit Behinderungen. Stellen Sie dem Minderjährigen Schreib- und Malutensilien zur Verfügung, um ihm bei der Darstellung seiner Geschichte zu helfen (⁵⁴).

(⁵³) Übereinkommen über die Rechte des Kindes, a. a. O., Fn. 6; Generalversammlung der Vereinten Nationen, [International Covenant on Civil and Political Rights \(Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte](#), 16.12.1966, Vertragsserie der Vereinten Nationen, Bd. 999, S. 171; Vereinte Nationen, Ausschuss für die Rechte des Kindes, [Allgemeine Bemerkung Nr. 6 \(2005\): Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes](#), 1.9.2005, CRC/GC/2005/6; Vereinte Nationen, Ausschuss für die Rechte des Kindes, [General comment No. 12 \(2009\): The right of the child to be heard](#), 20.7.2009, CRC/C/GC/12; Vereinte Nationen, Ausschuss für die Rechte des Kindes, [General comment No. 14 \(2013\) on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration \(art. 3, para. 1\)](#), (Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013) zu dem Recht des Kindes, dass sein Wohl vorrangig berücksichtigt wird (Art. 3, Abs. 1)) 29.5.2013, CRC /C/GC/14; Europarat, [Europäisches Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten](#), SEV Nr. 160, in Kraft getreten am 1.7.2000.

(⁵⁴) UNHCR, [Technical Guidance: Child Friendly Procedures](#), (Technischer Leitfaden: kindgerechte Verfahren) 2021.





Anhang 1. Weiterführende Literatur

EUAA

Zugang zum Asylverfahren und Registrierung

- EUAA, Practical Guide on Information Provision in the Asylum Procedure (Praxisleitfaden zur Bereitstellung von Informationen im Rahmen des Asylverfahrens), Februar 2023.
- EASO, Praxisleitfaden zur Registrierung – Stellung von Anträgen auf internationalen Schutz, Dezember 2021.

Prüfung des Antrags

- EUAA, Praxisleitfäden für politische Überzeugung, Dezember 2022.
- EUAA, Praxisleitfaden für die Anhörung von Asylbewerbern mit religiös begründeten Asylanträgen, November 2022.
- EASO, EASO-Leitfaden zur Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, März 2020.
- EASO, EASO-Praxisleitfaden: Anerkennung als international Schutzberechtigte/r, April 2018.
- EASO, EASO-Praxisleitfaden: Beweiswürdigung, März 2015.
- EASO, EASO-Praxisleitfaden „Persönliche Anhörung“, Dezember 2014.

Minderjährige

- EUAA und FRA, Veröffentlichungsreihe mit den folgenden Praxisinstrumenten für Vormünder:
 - Vorübergehender Schutz für unbegleitete, aus der Ukraine geflüchtete Kinder, November 2022;
 - das Asylverfahren, Oktober 2023;
 - transnational procedures, 2023.
- Animationen des EASO:
 - Age assessment for children (Altersbestimmung für Kinder), 2021.
 - Age assessment for practitioners (Altersbestimmung für Fachkräfte), 2020.
- EASO, EASO-Praxisleitfaden zum Wohl des Kindes in Asylverfahren, 2019.
- EASO, EASO-Praxisleitfaden: Suche nach Familienangehörigen, März 2016.

FRA

FRA, *Guardianship for unaccompanied children – A manual for trainers of guardians* (Vormundschaft für unbegleitete Kinder – Ein Handbuch für solche, die Vormünder ausbilden), 1.3.2023.

FRA, *Handbuch zu den europarechtlichen Grundlagen im Bereich der Rechte des Kindes – Ausgabe 2022*, 13.4.2022.

E-Learning-Kurse der FRA, 2022, verfügbar unter: <https://e-learning.fra.europa.eu/>.

FRA, *Handbuch zu den europarechtlichen Grundlagen im Bereich Asyl, Grenzen und Migration – Ausgabe 2020*, 17.12.2020.

FRA und Europäische Kommission, *Vormundschaft für Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen – Handbuch zur Stärkung der Vormundschaftsregelungen im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind*, 26.6.2014.

FRA und Europarat, *Fundamental rights of refugees, asylum applicants and migrants at the European borders* (Grundrechte von Flüchtlingen, Asylantragstellern und Migranten an den europäischen Grenzen), 2020.

Europäisches Vormundschaftsnetz

Europäisches Vormundschaftsnetz, *Standards des Europäischen Vormundschaftsnetzwerks (European Guardianship Network) für die Betreuung von unbegleiteten und von der Familie getrennten Kindern*, 2022.

Europäisches Vormundschaftsnetz, *Children on the Move – A guide to working with unaccompanied children in Europe* (Kinder auf dem Weg – Ein Leitfaden zur Arbeit mit unbegleiteten Kindern in Europa), Februar 2021.

Europäisches Vormundschaftsnetz, *Pilot Assessment System for Guardianship* (Pilot-Bewertungssystem für die Vormundschaft), September 2019.

UNHCR

UNHCR, *Technical Guidance: Child-friendly procedures* (Technischer Leitfaden: kindgerechte Verfahren), 2021.

UNHCR, *2021 UNHCR Best Interests Procedure Guidelines: Assessing and Determining the Best Interests of the Child* (Verfahrensleitlinien 2021 des UNHCR für das Kindeswohl: Beurteilung und Bestimmung des Kindeswohls), Mai 2021.

UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 8: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1(A) 2 und 1(F) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 22.12.2009, HCR/GIP/09/08.

UNICEF

UNICEF, *Accelerating Inclusion of Refugee Children* (Beschleunigung der Inklusion minderjähriger Flüchtlinge), Juni 2023.

UNICEF, *Strengthening inclusive social protection systems for displaced children and their families* (Stärkung inklusiver Sozialschutzsysteme für vertriebene Kinder und ihre Familien), Februar 2023.

UNICEF, *Convention on the Rights of the Child: The children's version*, 2019.

UNICEF, *A right to be heard* (Ein Recht, gehört zu werden), Dezember 2018.

UNICEF, *Community-based mental health and psychosocial support in humanitarian settings* (Gemeindebasierte psychologische und psychosoziale Unterstützung in humanitären Situationen), August 2018.

Internationale Organisation für Migration

Internationale Organisation für Migration, „*Caring for unaccompanied migrant children*“ (Betreuung unbegleiteter minderjähriger Migranten), ein Instrumentarium zur Förderung der kulturellen Sensibilität bei der Betreuung unbegleiteter Minderjähriger, 2022.

Internationale Organisation für Migration, „*Trafficking in persons: Protection and assistance to victims*“ (Menschenhandel: Schutz und Unterstützung für Opfer), selbstgesteuerter E-Learning-Kurs, verfügbar im E-Campus.

Europarat

Europarat, *Recommendation CM/Rec(2022)22 of the Committee of Ministers to member States on human rights principles and guidelines on age assessment in the context of migration, and its Explanatory Memorandum* (Empfehlung CM/Rec(2022)22 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu Menschenrechtsgrundsätzen und Leitlinien zur Altersbestimmung im Zusammenhang mit Migration und die dazugehörigen erläuternden Bemerkungen), 14.12.2022.

Europarat, *Recommendation CM/Rec(2019)11 of the Committee of Ministers to member States on effective guardianship for unaccompanied and separated children in the context of migration* (Empfehlung CM/Rec(2019)11 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zur wirksamen Vormundschaft für unbegleitete und von ihrer Familie getrennte Kinder im Zusammenhang mit Migration), 11.12.2019.

Europarat, *How to convey child-friendly information to children in migration: A handbook for frontline professionals*, (Vermittlung kindgerechter Informationen an Kinder im Bereich der Migration – Ein Handbuch für an vorderster Front tätige Fachkräfte) Dezember 2018.

Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 1. Formen des Schutzes	12
Abbildung 2. Zusammenhang zwischen Grundrechten und dem Recht auf Asyl	14
Abbildung 3. Die vier verbindlichen Grundsätze des Übereinkommens über die Rechte des Kindes	20



Amt für Veröffentlichung
der Europäischen Union



FRA
EUROPEAN UNION AGENCY
FOR FUNDAMENTAL RIGHTS



euaa
EUROPEAN UNION
AGENCY FOR ASYLUM